

Ausführungsbestimmungen bei Aufgrabungen im Strassengebiet (exkl. Kantonsstrassen)

Wichtige Adressen

Vermessung/Grundbuchgeometer:

Ingenieurbüro Portmann & Partner, Zugerstrasse 14, 5620 Bremgarten, Tel. 056 648 76 01

Wasserversorgung:

VWV Oberlunkhofen-Arni-Islisberg, Paul Barmet, Lärchenweg 15, 8917 Oberlunkhofen,
Tel. 056 634 23 91

Elektrizitätsversorgung:

Elektra Genossenschaft Arni-Islisberg, Chälmmatt 6, 8905 Arni, Tel. 056 634 10 46

Abwasserentsorgung:

Ingenieurbüro P. Zumbach AG, Segesserweg 6, 5000 Aarau, Tel. 062 822 49 39

Kabelfernsehen:

Cablecom Zentralschweiz AG, Luzernerstrasse 145a, 6014 Littau, Tel. 041 259 83 59

Telefon:

Swisscom (Schweiz) AG, Network & IT, Network Construction 4, Binzring 17, 8045 Zürich,
Tel. 058 223 88 96

Rettungsdienste:

Feuerwehr Arni-Islisberg, Herr Felix Stutz, Bonstetterstrasse 11a, 8905 Islisberg,
Tel. 056 634 48 07

Intermedic Rettungsdienst AG, Steinhügelstrasse 22, 8965 Berikon, Tel. 056 633 11 11

Neeser Rettungsdienst, Bremgarterstrasse 109/111, 5610 Wohlen, Tel. 056 622 88 44

Rettungsdienst Kreisspital Muri, Spitalstrasse 144, 5630 Muri, Tel. 056 675 11 11

Baubeginn

Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Leitungseigentümer die Bauverwaltung Arni mindestens drei Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen. Bei dringenden Aufbrüchen infolge Leitungsschäden ist mit der Bauverwaltung Arni, Tel. 056 649 90 12, vor Beginn der Grabarbeiten telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Baustellensignalisation

Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend. Bei Baustellen, welche länger als fünf Tage dauern, stellt die Bauverwaltung Arni zur allgemeinen Orientierung zu Lasten des Leitungseigentümers eine Baustellen-Informationstafel.

Arbeitssicherheit

Grundsätzlich gilt die Verordnung über Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung BauAV) vom 29. Juni 2005.

Der Leitungseigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Unternehmer auf seiner Baustelle alle erforderlichen Massnahmen zur Sicherheit der am Bauwerk beschäftigten und zugangsberechtigten Personen trifft.

Personen, die sich auf der Fahrbahn oder in deren Bereich aufhalten, haben fluoreszierende und rückstrahlende Warnkleider gemäss SN 640 710 zu tragen.

Materialentsorgung

Wenn voraussichtlich mehr als 30 m³ Ausbauasphalt anfallen, muss gemäss der "Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle" vom BUWAL (Juli 1997) der Belag vorgängig auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht werden.

Reinigung der Strassenanlage

Verunreinigte Anlageteile sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Leitungseigentümers durch die Bauverwaltung Arni angeordnet.

Warnbänder

Mindestens 20 cm über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

Grabenbreiten

Für die Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm 640 535 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:

- Fahrbahn ≥ 85 cm
- Rad- und Gehweg ≥ 65 cm

Fundationsschicht

Die Wiederinstandsetzung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn: 70 cm
- Rad- und Gehweg: 40 cm

Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen von Seite Bauverwaltung Arni vorbehalten.

Belagsaufbau

Die Art und Dicke soll wie vorhanden wiederhergestellt werden, mindestens aber

- **Fahrbahn:**
30 mm Deckschicht (AC 8 N)
70 mm Trag- und Binderschicht (AC T 22 N)
- **Rad- und Gehweg:**
25 mm Deckschicht (AC 8 N)
45 mm Tragschicht (AC T 22 N)

Abschlüsse

Werden mit Leitungen Abschlüsse gequert, so sind dieselben zu entfernen und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu zu setzen. Die wieder Instand Stellung hat nach ATB Norm zu erfolgen.

Nachschneiden

Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm pro Grabenseite und im Rad- und Gehweg 10 cm. Dementsprechend wird der Grabenrand für den Asphaltbetoneinbau vor der Instandsetzung festgelegt und angeschnitten. In der Fahrbahn beträgt die Überlappung des Asphaltbetondeckbelages (AC) gegenüber der Asphaltbetontragschicht (AC T) je Seite mindestens 10 cm. Belagsfugen sollten nach Möglichkeit nicht in die Radspuren zu liegen kommen.

Restflächen

Belags-Restflächen mit Breiten < 50 cm in der Fahrbahn oder < 30 cm im Rad- und Gehweg (nach dem theoretischen Nachschneiden) sind zu entfernen und werden zu Lasten des Leitungseigentümers ersetzt.

Fugenband/Voranstriche

Die Schnittfläche der Tragschicht ist vor dem Einbau mit einer geeigneten Emulsion zu behandeln. OK Tragschicht (Schnittfläche Deckschicht) ist ein Fugenband einzulegen.

ME-Wert-Messung

Die Bauverwaltung Arni kann die Verdichtung in den Fahrbahnen mit ME-Wert-Messungen prüfen lassen. Der Minimalwert OK Planie beträgt 100MN/m^2 . Die ME-Wert-Messungen können dem Verursacher verrechnet werden. Aufwendungen infolge ungenügender Verdichtung können nach Ergebnis zusätzlich verrechnet werden.

Belagsuntersuchungen

Um die Qualitätsanforderungen zu überprüfen kann die Bauverwaltung Arni zu Lasten des Leitungseigentümers Belagsuntersuchungen anordnen. Die Werte haben den Normen SN 640 431 – X NA und SN 640 430 zu genügen. Bei Nichterfüllen hält sich die Bauverwaltung Arni Massnahmen vor, welche bis zum Ersatz des eingebauten Belages reichen.

Ausführungspläne

Bei Neu- und Erweiterungsanlagen sowie bei Leitungsverlegungen ist der Bauverwaltung Arni nach Bauende ein Exemplar des vermassten Ausführungsplans zuzustellen.

Allgemeines

Asphaltbetonbeläge sind aus Qualitätsgründen grundsätzlich mit einem den Anforderungen gerechten Fertiger (Einbaumaschine) einzubauen. Ausnahmen (Handeinbau) erfordern die Zustimmung der Bauverwaltung Arni.

V.2017.1